

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 2.1 Das Bauland ist festgesetzt als
- a) Allgemeines Wohngebiet b) Dorfgebiet c) Gewerbegebiet
- (WA) gemäß § % BauNVO (MD) gemäß § 5 BauNVO (GE) gemäß § 8 BauNVO
- 2.2 Für das Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.
- 2.3 Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 500 qm.
- 2.4 Für alle Wohngebäude sind, sofern keine Garagen errichtet werden,
- 2.5 Die Errichtung von Wellblechgaragen auf den Wohngrundstücken ist
- 2.6 Vor sämtlichen Garagen ist ein Stauraum von 5,00 m einzuhalten, welcher straßenseitig nicht eingefriedet werden darf.
- 2.7 Die auf den talseitigen Grundstücken gepl. Garagen sind entweder in die Wohngebäude einzubeziehen oder unter Beibehaltung der glei-chen Dachneigung des Wohnhauses mit dem Hauptgebäude zu ver-binden. Sie können innerhalb der Baugrenzen als Grenzbebauung er-richtet werden.
- 2.8 Die Art und Ausführung der straßenseitigen Einfriedung in WA- und MD-Gebiet ist innerhalb eines Straßenzuges aufeinander abzustimmen. Die Höhe dieser Einfriedungen darf 1,20 m von OK-Straße nicht überschreiten Hier sollte bevorzugt ein Holzstaketenzaun Verwendung finden.
- 2.9 Die Höhe der Einfriedungen im GE-Gebiet darf 1,50 m über Gelände nicht überschreiten. Die Verwendung von Stacheldraht an der straßenseitle Einfriedung ist untersagt. Einfriedungen aus Maschendraht sind mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu hinterpflanzen.
- 2.10 Die Verwendung von ungefärbten Asbestzementplatten oder anderen ungefärbten Baustoffen für die Dachflächen ist untersagt. Dagegen sollten rote bzw. rotbraune Tondachziegel verwendet werden.
- 2.11 Soweit im Übergangsbereich von der bebauten zur unbebauten Land-schaft Einfriedungen zugelassen werden, sind diese mit standortge-
- bundenen Gehölzern zu umpflanzen.
- 2.12 Stützmauern innerhalb und an den Grenzen der Baugrundstücke sind bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Diese Stützmauern sind an der Sichtseite mit einem der Landschaft angepaßten Material zu verblenden.
- 2.13 Einfriedungen an den seitlichen und rückwärtigen Baugrundstücken sind mit standortgemäßen Gehölzern zu umpflanzen.

2.14 Die gepl. Baum- bzw. Buschstreifen sind mit standortgebundenen Gehöl-zern von den jeweiligen Grundstücksbesitzern anzulegen und zu unter-halten.

2.15 Dachgeschosse, die nach den Bestimmungen der BayBO Vollgeschosse sind, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Vollgeschosse außer Betracht.

2.16 Ab einer Dachneigung von 40⁰ sind Dachgaupen gestattet. Konstruktive Widerlager dürfen eine Höhe von o,50 m nicht überschreiten.

2.17 Die Gebäude sind in gedeckten Farben zu verputzen bzw. zu streichen

2.18 Aneinandergebaute Garagen sind einheitlich zu gestalten und sollen eine entsprechende Dachneigung, wie die der Wohngebäude erhalten. Dabei ist zu beachten, daß die später genehmigte Garage die Dachneigung der zuerst genehmigten Garage übernehmen muß, unabhängig davon ob die-se von der Dachneigung des Wohnhauses abweicht.

2.19 Den Bauwilligen werden vor Baubeginn Schürfgruben zur Erkundung des

2.20 Die Errichtung von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber ist im GE-Gebiet gemäß § 8 Abs. 3 Ziff. 1

2.23 Auf den künftigen Bauplätzen westlich der Straße "Steingrube" ist der vorh. Baumbestand, soweit vorh. Bäume nicht innerhalb der Baugruben fallen,

2.24 Auf den privaten Grundstücken, soweit noch nicht bebaut, ist je 200 qm unbebauter Fläche an geeignoter Stelle ein Laubbaum als Hochstamm und mind. 6 Sträucher zu pflanzen und zu unterhalten. Als Einfriedung sollte bevorzugt ein mit bodenständigen, heimischen Laub-

sträuchern hinterpflanzter Holzzaun oder eine lebende Hecke aus blühenden und früchtetragenden Gehölzen Verwendung finden. Die Massierung fremdländischer Nadelhölzer und das Anlegen strenger Hecken z.B. mit

Thuja oder fremdwirkenden Gehölzen ist nicht zulässig. Als Bepflanzung sind im Baugebiet alle bodenständigen, heimischen Gehölzarten (auch Ziergehölze, außer Trauerformen und fremdländischen Gehölzen) einschl. Obst-

bäumen und Beerensträuchern zulässig. Soweit außer Obstgehölzen auch Laubbäume und Sträucher gepflanzt werden sind folgende Gehölzarten zu empfehlen:

Winterlinde, Halnbuche, Birke, Feldahorn, Vogelkirsche, Eberesche. Roten Härtriegel, Weißdorn, Hasel, Schlehe, Liguster, Pfaffenhütchen, Schwarzer Holunder, Wildrosen.

2.21 Die max. Traufhöhe der gewerblichen Bauten darf 6,00 m nicht über-schreiten. Sie sind mit Satteldach und 20 Dachneigung herzustellen. 2.22 Entlang der nördlichen, westlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenz des Gewerbegebietes sind 3,00 m breite Gehölzpflanzungen aus standert-gerechten, heimischen Läubgehölzern (Bäume und Sträucher) anzulegen. Diese Pflanzungen sind von den Grundstücksbesitzern anzulegen und zu

BauNVO j. V. mit § 1 Abs. 6 BauNVO zulässig.

unterhalten. Sie sind mind. 3-reihig auszuführen.

40° für Wohnbauten 20° für gewerbl. Bauten

o4/o8 Grundflächenzahl

→ Hauptfirstrichtung

- öffentl. Straßenverkehrsfläche (Parkplatz) (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Fläche für den Gemeinbedarf (Passionsspielort) (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
- Fläche für den Gemeinbedarf (Feuerwehr) (6 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
- Fläche für den Gemeinbedarf (Kindergarten) (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
- Fläche für Versorgungsanlage (Elektrizität) (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
- Sichtflächen die von Bebauung und Bewuchs über o,80 m über OK-Straße freizuhalten sind
- ---- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

- //////// Vorh. Wohngebäude
- Besteh. Grundstücksgrenzen

- Ortsdurchfahrtsgrenze
- 1.3 Für die nachrichtlichen Obernahmen

Vorgeschlagene Teilung der Grundstücke

- Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim LRA Schweinfurt oder dem Bayer.Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 Denk-
 - Im Bereich des Plangebietes liegen Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost, Auf die Beachtung der Anweisung zum Schutze unterirdischer Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung) zur Vermeidung von Beschädigungen wird hingewiesen.

Euerbach, den 5. SEP. 198

zu erhalten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 6. JUN 1988 bis 6. JUL 1988 im Rathaus in Euerbach öffentlich ausgelegt.



Die Gemeinde Euerbach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom [] 7, SEP, 1991 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als S a t z u n g beschlossen.

Euerbach, den 130 SEP. 199

Das Landretsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfehren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Setz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 27.11.1991

Mainke, Oberregierungsrat

Die Erteilung der Genehmigung/di rens ist am 0 6, Dez. 1931 durch

Veröffentlichung im Amtlichen Nochrichtenblott
ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der
Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in
Euerbach während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird.
Weiter wurde darauf hingewiesen daß über den Inhalt auf Verlangen
Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 12 Satz 1 BauGB).
Euerbach, den 0 6. Bez. 1931

GESAMTBEBAUUNGSPLAN FÜR DEN GT. SÖMMERSDORF DER GEMEINDE EUERBACH LDKR. SCHWEINFURT M. 1:1000

